

Sachgebiet Verkehrslenkung und –sicherung Ausnahmen zur StVO

Sonntagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3 StVO und Ferienreiseverordnung)

Nach § 30 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen an Sonntagen und Feiertagen in der in der Zeit von 00:00 Uhr bis 22:00 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren.

Nach der Ferienreiseverordnung dürfen die zuvor genannten LKW sowie Zugkombinationen an allen Samstagen vom 01.Juli bis 31.August eines jeden Jahres in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr auf bestimmten Autobahnstrecken und Bundesstraßen nicht fahren. Sowohl vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot als auch von der Ferienreiseverordnung sind mehrere gesetzliche Ausnahmen vorgesehen.

Das Verbot gilt nicht für

- kombinierten Verkehr Schiene – Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Verladebahnhof zum Empfänger, jedoch nur im Umkreis von 200 km
- kombinierten Güterverkehr Hafen-Straße zwischen Belade- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern gelegenen Hafen (An- oder Abfuhr),
- die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leichtverderblichem Obst und Gemüse und Leerfahrten, die im Zusammenhang mit zuvor genannten Fahrten.

Weiterhin brauchen auf der Grundlage einer Ländervereinbarung vom 09./10.10.2007 unter anderen für Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport – und Freizeit Zwecken hinter LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t geführt werden, keine Anträge auf Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten dringenden Fällen weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen. Von einer Dringlichkeit ist auszugehen, wenn

- lebende Tieren
- Schnittblumen und lebende Pflanzen
- frische ,leicht verderbliche Lebensmittel
- Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märk, Volksfeste, Sport- und Kulturveranstaltungen
- Zeitungen, Zeitschriften mit Erscheinungstag am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag
- Hilfsgüter in oder für Krisenregionen

transportiert werden.

Die Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und der Ferienreiseverordnung können bei der Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Firmensitz oder eine Zweigniederlassung hat. Die Straßenverkehrsbehörde für die Großen Kreisstädte Auerbach, Reichenbach, Oelsnitz und Plauen sind die jeweiligen Stadtverwaltungen. Für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist das Landratsamt zuständig.